

Jahrgang 18

Laufende Nummer: 10/2026



Zweite Ordnung zur Änderung
der Grundordnung
der Hochschule Ruhr West
vom 07.09.2026



Mülheim, den 15.09.2026

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Grundordnung als Satzung erlassen:

Artikel I
Änderung der Grundordnung
vom 01.04.2015 in der Fassung vom 22.02.2021

Die Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2015) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 22.02.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2021) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 des Hochschulgesetzes die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 02.09.2026.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2026

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude